



Freiheit täglich Nachmittags  
mit Ausnahme der Sonn- und  
Feiertage.

Antliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Infektionspreis  
für die Saephaltere Corpus  
Seite oder deren Raum 15 Fig.

Abonnementspreis  
vierteljährlich für Halle 2 Mark,  
und durch die Post bezogen  
2,50 Mark.

Telephon-Anschluß Nr. 289. — Zeitungspreisliste Nr. 2673.

Reklamen  
vor dem Anzeigebänder die drei-  
gehaltene Corpusseite oder deren  
Raum 20 Fig.

Annahmestellen von Inseraten bei: C. Pappendick, Buchhandlung Rammelsstraße 10. August Peter, Kaufmann, Königsstraße 20b. W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann  
Giebichenstein, Burgstraße 50.

Nr. 8

Samstag, den 10. Januar 1892.

93. Jahrgang

## Unsere Militär-Strafgerichtsordnung. (Schluß.)

Was nun unter heutigem Verfahren anfangt, so wird man zunächst zugeben müssen daß auch hierbei sowohl der Gerichtsherr als auch die Richter und der Quanten und Referent, um die Anträge der Strafgerichtsordnung zu gebrauchen, das volle Vertrauen haben, Recht und Gerechtigkeit zu üben. Unter Herr sieht doch in dem wo verdienten Maße und Maße, daß der Vorgesetzte mit größter Gewissenhaftigkeit über das Wohl und Wehe seiner Untergebenen wacht, wie es nicht besser gebahrt werden kann. Er wird das also sicher nicht da außer Acht lassen, wo es sich um Ehre und Freiheit der Mitglieder des Heeres handelt. Eine nicht zu unterschätzende Gewähr gegen leichtfertige Erhebung von Anklagen, wie sie kein anderer Stand hat, bietet bei dem Heere und der Marine, unabhängig von jeder Gerichtsordnung, der feste Verband, in den jeder Mann bei seinem Eintritt in den Dienst als Glied des großen Körpers der besetzten Nation eingegliedert wird.

Der Einleitung des förmlichen gerichtlichen Verfahrens geht eine Voruntersuchung voraus, bei welcher gerade mit Rücksicht auf den Mangel einer mündlichen Hauptverhandlung mit peinlicher Genauigkeit auch die kleinsten Nebenumstände berücksichtigt und in die Verhandlungsprotokolle aufgenommen werden, wo es in dem Verberichtigungsverfahren und der Voruntersuchung vor den Zivilgerichten gar nicht erforderlich ist, weil diese keine so weit tragende Bedeutung haben wie die militärische Voruntersuchung. Während letztere nicht nur die Grundlage für die Beschlußfassung darüber abgeben muß, ob ein Verfahren einzuleiten ist oder nicht, sondern auch gleich das ganze Beweismaterial für die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, und die für oder gegen ihn sprechenden Umständen über strafrechtlicheren Umständen zu sammeln hat, ist die erstere meistens nur dazu bestimmt, die haltsachen zur Entscheidung der Frage zu schaffen, ob gegen einen Angeklagten das Hauptverfahren zu eröffnen, oder ob er außer Verfolgung zu setzen ist. Diese Voruntersuchung führt bei den Militärgerichten niedriger Ordnung, die bis zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen strafen können, der sogenannten unteruchungsführenden Offizier, bei den Militärgerichten höherer Ordnung der Auditor unter Zustellung eines oder zweier Offiziere als Beisitzer, deren Rang sich nach dem Range des Angeklagten richtet. Der Umstand, daß bei der niederen Gerichtsbarkeit keine rechtsverfähliche Person mitwirkt, mildert sich dadurch, daß es sich hier in der überwiegenden Mehrzahl um Fälle sehr einfacher Art handelt. Auch besitzt ein jedes solches Gericht eine Sammlung von Nachschreibungen, die sich aus den Revisionsbemerklungen früher geführter Untersuchungen ergeben. Es werden nämlich alle Vierteljahre die sämtlichen Erkenntnisse der unteren Militärgerichte mit den Akten von einem Auditor geprüft, und dessen dazu ergangenen Bemerkungen, nachdem sie dem General-Auditor vorgelegen haben, den unteren Militärgerichten mitgeteilt und dort gesammelt. Ferner können die unteren

Gerichte vor Einleitung der Untersuchung sich an ein Gericht höherer Ordnung wenden, dem ein Auditor beigegeben ist, und endlich kann der untersuchungsführende Offizier den Auditor in privater Weise um seinen Rath fragen. Es muß jedoch zugegeben werden, daß hier eine Schwäche des Verfahrens liegt, da die nicht vorgesehene und doch notwendige Mitwirkung eines Juristen auf künstliche Weise erlangt werden muß. In den militärischen gerichtlichen Voruntersuchungen wird unter Beobachtung der oben angeführten Genauigkeit alles das — und sonst nichts — gemacht, was in den Voruntersuchungen vor dem Zivilrichter auch geschieht.

In einfachen Fällen, in denen die Untersuchung an Orten geführt werden muß, wo kein höheres Militär-Gericht ist, wird auch das Zivilgericht um Vornahme von Untersuchungsmaßnahmen ersucht, jedoch sich also diese Voruntersuchung von einer die im bürgerlichen Verfahren geschieht, nur durch ihre größere Ausführlichkeit unterscheidet. Da sich an dieser Stelle unmöglich die ganze Militär-Strafgerichtsordnung erörtern ließe, möge nur auf die wichtigsten Theile derselben hingewiesen sein, die sich auf das Verfahren der Gerichte höherer Ordnung gegen Profanen des Soldatenstandes beziehen; das Verfahren gegen Militärbeamte kann hier wohl überlassen werden.

Nach der förmlichen Einleitung des Verfahrens wird der Beschuldigte mit der Einleitungsverfügung und dem gesammelten gegen ihn und für ihn sprechenden Beweismaterial bekannt gemacht. Die Untersuchung wird erst geschlossen, wenn der Beschuldigte selbst die Akten für geschlossen, oder mit Anträgen auf weitere Beweiserhebung zurückgewiesen ist. In den im Gehege vorgehenden Fällen kann dem Beschuldigten ein Verteidiger beigegeben werden, der bei Verlegungen gegen das bürgerliche Strafrecht auch ein Rechtsanwalt sein kann. Die Verfügungen des Beschuldigten mit dem Verteidiger finden bei Haftfällen in Gegenwart des Auditors statt, der Verteidiger kann die Untersuchungsakten einsehen, muß aber wegen des Mangels einer mündlichen Hauptverhandlung die Verteidigung schriftlich zu führen. Die Verteidigungsschrift wird dann im Kriegsgerichte vorgelesen. Wenn der Beschuldigte selbst zu seiner Verteidigung etwas anführen will, so kann er das nach Beurlung der Akten im Kriegsgericht thun. Er wird stets hierüber ausdrücklich gefragt. Den Antrag und die Ausführungen des Auditors hört er jedoch nicht und kann auch nicht darauf antworten — weil wir eben kein mündliches Verfahren haben.

Das Personal des Kriegsgerichtes besteht aus Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen. Es zerfällt in fünf Klassen, von denen jede mit Ausnahme des Vorsitzenden (Präsident) zwei oder drei Mitglieder hat. Ist ein Gemeiner angeklagt, so muß die untere Klasse aus dem Stande der Gemeinen genommen werden, ist ein Unteroffizier angeklagt, so muß die untere Klasse aus dem Stande der Unteroffiziere genommen werden. Ist ein Lieutenant angeklagt, so ist die untere Klasse der Richter aus dem Stande des Lieutenanten zu bilden, wenn der Angeklagte auch ein Premierlieutenant ist. Ist der Angeklagte ein Hauptmann, so wird die untere Klasse aus Premierlieutenants gebildet, so daß also hier Personen niederen

Ranges als der Angeklagte mitwirken. Der Vorsitzende ist bei Angeklagten des Gemeinen- oder Unteroffizierstandes ein Major, bei dem Kriegsgerichte dagegen ein Lieutenant ein Oberlieutenant zc.

Die sämtlichen Richter werden in der Sitzung, nachdem der Angeklagte erklärt hat, daß er keinen ablehnen wolle, oder die Ablehnungsfrage entschieden ist, vereidigt. Die Beratung zum Schluß des Vortrages des Auditors und nach Anhörung seines Antrages geschieht nach Klassen getrennt. Jede Klasse hat eine Stimme. Die untere Klasse stimmt zuerst. Die sämtlichen Richter befinden sich über die Schuldfrage als auch über die Rechtsfrage und das Strafmaß. Demnach reicht sich dieses Gericht in die Art der Schöffengerichte ein, hat aber vor dem bürgerlichen Schöffengerichte das voraus, daß es in betreff einer Menge Fragen, die bei Beurteilung des Falles, bei militärischen Vergehen, oft von hoher Wichtigkeit sind, gleichzeitig auch aus Sachverständigen besteht. Ein Mangel liegt darin, daß bei dem Spruch selbst kein Rechtsverständiger unmittelbar durch Stimmantritt mitwirkt. Der Auditor, meist der erste, der die Untersuchung geführt hat, verliest die Akten, nimmt die Erklärungen des Beschuldigten auf, erklärt die Gesetze, hält über das Ergebnis der Untersuchung Vortrag und stellt schließlich seinen Antrag. Bei diesem Antrag ist er ausschließlich an seine eigene Ueberzeugung gebunden, wie der Richter bei Abgabe seiner Stimme. Der Auditor kann so auch gegen die Einleitungsverfügung die Freisprechung des Beschuldigten beantragen und muß von Amts wegen Alles prüfen und berücksichtigen, was dem Angeklagten zur Entlastung dienlich ist. Der Auditor legt endlich den Richtern die von denselben zu beantwortenden Fragen vor, sammelt die Stimmen, bemerkt das Ergebnis der Abstimmung in das Protokoll und fertigt schließlich das Erkenntnis aus. Etwas viel — dieses Alles für einen dem Tribunal unterworfenen Siedlichen. Man braucht aber auch nicht gleich zu denken, daß die Prüfung der verschiedenen Thätigkeiten gerade den Beschuldigten schädigen muß. Bei einem Zweifel an seiner Schuld wird der Auditor natürlich Freisprechung beantragen; ein solcher Zweifel wird aber bei dem gedachten S. ammentreffen der verschiedenen Thätigkeiten in einer Person und der dadurch erhöhten Verantwortlichkeit leichter entstehen, als wenn die verschiedenen Pflichten des Berichterstatters, Anklägers und Verteidigers auch auf verschiedene Schultern vertheilt wären. Durch unrechtmäßige Freisprechungen — und der Richter schießt sich gerade hier gern dem Vorwurf des Hochmannes an — wird dann allerdings der Beschuldigte nicht geschädigt, aber auch das Recht nicht zu seiner Geltung gebracht.

Wenn die erstere Entscheidung hat der Beschuldigte kein Rechtsmittel mit Ausnahme des Revisionsbeschwerdes, das ungefähr dem Antrag auf Wiederannahme des Verfahrens im Zivilprozess entspricht. Dagegen wird jedes Kriegsgerichtliches Erkenntnis, bevor es bestätigt wird, von Amts wegen auf seine Gerechtigkeit hin geprüft. In den meisten Fällen geschieht das durch einen Auditor — natürlich durch einen andern als den, der das Erkenntnis

[Nachdruck verboten.]

## Wer sühnt's?

Roman von C. Weid.

Bormann schüttelte den Kopf — was hatte er mit denen zu thun? Und fortsetzen? Er dachte nicht daran, es war ja seine Pflicht, hier zu bleiben. Er machte bereitwillig die Gänge für den Spitzenmeister, dessen Fuß noch immer schmerzte, und sah stundenlang zwischen dem Gerümpel im Turm — um Vene zu beobachten. Der Fischer lachte über den Tränmer und ging plätscher seiner Wege.

„Das haben sie Dir auch nicht an der Wiege gelungen,“ hatte im Walde ein altes Weib zu dem Schmied gesagt, als er die ungewohnte Arbeit that. Nein, freilich nicht — aber wenn er im Die bleiben wollte, mußte er sich am Ende noch zu manchem bequemen. Er hatte sich bereits ganz demüthig auf der Walzmühle zum Tagelohn angewoben. Als ob Wade hatte jedoch den Kopf geschüttelt.

„Bruchst Du Geld, Ernst, so bin ich da! Aber Tagelohn? Nur bist Du im Herrenhause aus und ein gegangen — unter den Tagelöhnern, das geht nicht an!“

„Ach brauche eßliche Arbeit — weiter nichts,“ war seine Entgegnung gewesen, und er hatte den Freund stehen lassen.

Wie erg bedrängt er war, das wußte außer ihm und dem C. welcherher nur noch der Kaufmann am Korn-

Er zog seine Last heim, auf dem Hote lud er sie ab und litt nicht, daß Fette sich dabei belligete.

Auf den Stufen der Hintertreppe stehend, sah sie ihm zu.

„Wenn das Deine Mutter erlebt hätte, Ernst, daß aus der Schlossbergchmiede einer an den Holztagen in den Wald müße,“ jammerte sie, ihr Tuch zurecht schabend.

„Es ist das Schlimmste noch nicht!“ gab er zurück.

„Was für 'ne Welt — was für 'ne Welt!“ sagte die Alte weiter, sie hat gemeint, reich wärest Du bei der Arbeit werden, und nun kommt keine M'ntchen'e — ich bin zu bumm — um mich da heraus zu finden.“ Sie trochelte ihre nasen Augen. Er lächelte bitter. Da ein Andere mit schärferem Verstande, wußten auch keine Antwort darauf.

„Aber Dein Herz ist gut, Bormanns Ernst, mich hast Du nicht unter dem Dache fortgetrieben. Und sie befüßte sich diese Behauptung selber mit einem Kopfnicken. Das arme, alte Weib, das seiner Mutter die letzten Handreichungen gethan hatte! Er zerbrach mit Kraftanstrengung einen Ast und schleuberte die Stübe weit von sich! Fette humpelte an dem Heub, den dünnen Kaffee zu wärmen, der das Abendbrod bildete.

Als es dämmerte, kam er in's Haus. Der Hunger plagte ihn nach der Antrengung in freier Luft — sobald er gestillt war, wollte er für den Spitzenmeister nach dem Rechten sehen — bis drüben im Kaufmannshaus die

Dampe erlösch, sah er jetzt kost jeden Abend auf dem Thurmschloßchen.

Gerade, als er die Hausdiene betrat, öffnete er die Vorderthür und Fette stielte aus dem Zimne, den Kopf: „Erst, kriegt Besuch!“

Es war ein seltenes Vorkommniß, daß ein fremder Fuß das Haus betrat. Von der Gifferrückwand hatte Fette lange nicht zu reden gewagt, und doch der Frau des Weidbarmen eine gefühmthpore Andeutung gemacht. Mit Spul giebt sich die Polizei nicht ab, hatte die gemeint.

Wer sollte ihn besuchen? fragte sich Ernst Bormann — aber wirklich, Männerkette! Als er näher trat, sah er die Helme der Weiden — wen suchten hier die Gens darmen?

Schmied Bormann, Sie haben neulich hier Ziel bes bedroert und keine Anmeldung gemacht.“

„Das sit mit, aber sie kamen spät und gingen früh“ — er wußte kaum, ob darin eine Entschuldigung lag, sich die Thür auf und hiß die Hälter der geelichen Dichtung eintreten.

„Es ist uns leid, aber wir haben zu thun, was man uns heißt!“ sagte der Zweite. „Wissen Sie davon, daß man hier in der Gegend die Arbeiter aufwiegelt?“

„Er wußte davon; sagen mochte er nicht — schweigen? Er dachte an Fritz Dräger, der ihn gewarnt hatte! Aber er hatte ja nichts mit all Dem zu thun! Wenn er nur Senen nicht berelst, der Frau und Kinder beläst

ausgerichtet hat; in den Fällen, wo das Erkenntnis von dem Kaiser zu bestätigen ist, was z. B. bei Erkenntnissen gegen Officiere und bei Todesurtheilen der Fall ist, von dem General-Auditorat. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem schriftlichen Bericht zurückgelegt. Ist das Erkenntnis von einem Gerichtsherrn — also nicht vom Kaiser — zu bestätigen, so muß die Bestätigung unterbleiben, wenn in dem Berichtstücken das mindeste Bedenken gegen die Gerechtigkeit des Erkenntnisses erhoben wird. In diesem Falle geht das Erkenntnis vielmehr sofort an das General-Auditorat zur weiteren Prüfung. Findet dieses die Bedenken nicht gerechtfertigt, so giebt es es unmittelbar dem Kaiser zur Aufhebung vorzulegen, die durch Erlass einer allerhöchsten Cabinetsordre geschieht. Damit bestätigt sich also die falsche Vorstellung, daß jeder Commandeur das Recht habe, ein Erkenntnis auszusprechen, wenn es ihm nicht paßt. Niemand, außer dem Kaiser, kann ein thm ergebendes Erkenntnis aufheben, wäre es auch im standrechtlichen Verfahren wegen des unbedeutendsten Vergehens erlassen worden.

Aus dem Obigen folgt ferner, daß nur Erkenntnisse aufgehoben werden, die ungesetzlich befunden werden, also die gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen. Nicht aber wird ein Erkenntnis aus dem Grunde aufgehoben, weil die Entscheidung etwas zu milde ausgefallen ist. Dagegen hat der Gerichtsherr, der bei der Bestätigung das Erkenntnis auch nicht schärfer darf, hierbei ein gewisses Mißverhältnis.

Ehe wir diese Betrachtung schließen, mögen noch zwei Bemerkungen gestattet sein.

Da die Militärstrafgerichtsordnung auch für die Marine gilt, ist der oft gebrauchte Satz, daß der Kommandant eines Schiffes auf demselben, Herr über Leben und Tod sei, auf die Ausübung seiner Befugnisse als Gerichtsherr angewandt, ein Märchen. Viele Leute, die bei der kleinsten Maßregel einer Wehrbehörde, welche nach ihrer Ansicht über deren Befugnis geht, den lautesten Schreier ertönen lassen, beten den Satz von dem Schiffskommandanten zutreffend Herrschaft über Leben und Tod ganz andächtig nach, ohne dabei ein menschliches Mäßen zu fühlen; denn mit dem Begriffe der Marine verbindet man nun einmal die Gedanken an Wetter und Sturm und an Gefahr und Tod. Ganz gewiß hat der Kommandant eines Schiffes von seinen Untergebenen unbedingten Gehorsam zu verlangen und darf sich die Belassung des Schiffes durch die Gefahr, das Leben zu verlieren, von der Ausübung dieser selbständigen Pflicht nicht abhalten lassen. Der Kommandant kann auch einen Untergebenen mit der Schärfe des Schwertes niederhauen oder ihn nieder schlagen, wenn sich ihm ein Untergebener inhaltlich widersetzt und er kein anderes Mittel hat, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten — aber dieses Recht hat in diesem Falle nach § 124 des Strafgesetzbuchs jeder Offizier, ohne daß er zur See fährt oder es gar schon zum Kommandanten eines Schiffes gebracht hat. Es ist dieses ein Akt der Nothwehr gegenüber der gefährlichen Disziplin. Die Strafgewalt eines Kommandanten hat damit nichts zu thun. Der Kommandant eines Schiffes hat nur im höchsten Falle eine Disziplinarstrafgewalt, trifft deren er bis zu drei Wochen Arrest verhängen kann, und die niedere Gerichtsbarkeit. Dem Chef eines ganzen Geschwaders kann auch die höhere Gerichtsbarkeit — wie sie also z. B. ein Divisionskommandeur hat — verliehen werden, in welchem Falle ihm ein Geschwader-Auditor zugordnet wird.

Manchmal werden die Soldatenmishandlungen mit unserer Militärstrafgerichtsordnung im Zusammenhang gebracht. Hierfür kann man nur sagen, daß bei uns gegen Mishandlung scharf vorgegangen wird und daß eine Veröffentlichung in dieser Beziehung andere Ergebnisse

und sich leichsinzig genug in gefährliche Dinge eingelassen hätte.

„Es geht jetzt überall so in der Welt“ — mit der Bemerkung glaubte er entschlippen zu können. „Vormann, die Weiden, welche als Anwohler bekannt sind, haben Sie verdrängt gemacht. Es ist unsere Pflicht, Ihr Haus zu durchsuchen. Wir sind im Dunkel gekommen, aus Mitleid für Sie — finden wir nichts, braucht's nicht gehen zu sein.“

„Was sollten Sie finden?“ fragte er sorglos, trat auf die Diele hin aus und zündete die große Katerne an. „Wo wollen Sie anfangen!“

Höflich leuchtete er Ihnen voran, öffnete und schloß die Schalter — sie fanden nichts.

„Wie sollte ich dazu kommen, mich gegen das Gesetz zu vergehen?“ sagte der junge Schmied. „Ich werde mein Leben lang an dem tragen, was einmal geschehen ist.“

„Ganz gut,“ antwortete der Große, „aber Jes kommt in manche Menschen ein Durst nach Rache — begründet wär's,“ meinte er dazu. „Mad nun gute Nacht! Wir haben nichts gefunden und sind also auch nicht bogewen, was die Leute im Orte betrifft. Der Alten können Sie ja den Mund verketten!“

Da legte ihm der Kamerad die Hand auf die Schulter. „Auf dem Boden haben wir noch nicht nachgesehen, Herr Müller!“

„Na, hören Sie, Kleinbürger, wer was zu verbergen hat, bringt es unter Schloß und Riegel!“

„Ja, aber es ist doch unsere Pflicht, dem Buchstaben nach!“

„So leuchten Sie uns, Herr Vormann, damit mein Kamerad Ruhe bekommt!“

(Fortsetzung folgt.)

aufmerken würde, als die, welche einmal im hundertjährigen Landtage gemacht wurden. Man war bei uns erkannt, für die dort geschriebenen Mithandlungen zu gelinde Strafen zu finden. Diese Mithandlung hängt vielleicht damit zusammen, daß in Bayern der Schwörensverleumdung die Frage vorgelegt wird, ob der angeklagte Mithandlung Schmerzgefühl empfunden habe, welche Frage mehrwählig oft verneint zu werden scheint. Bei uns in Preußen ist man bei den Militärgerichten so naiv, eine schallende Prügel und einen derben Stoß mit der Faust immer für schmerzregend zu halten, ohne dies erst durch die Antwort auf eine besondere Frage feststellen zu lassen, und wer bei uns überführt ist, in der beschriebenen Weise einen Untergebenen gebauen oder gefoltert zu haben, wird rettungslos wegen Mithandlung eines Untergebenen verurtheilt, und zwar wenn kein minder schwerer Fall angenommen wird, zu wenigstens 43 Tagen Gefängnis, und wenn ein minder schwerer Fall vorliegt, zu wenigstens einer Woche Arrest. Auf die seine Unterthänigkeit von Spuren untertäniglichen Schlägen und Stößen mit oder ohne Schmerzgefühl lassen wir uns auch im Dunkel unserer geheimen Verfahrens nicht ein, und in diesem Falle können wir sagen: „Wir Wilden sind doch bessere Menschen.“

## Deutschland.

Berlin, 8. Januar. Ueber die Aeußerungen des Kaisers aus Anlaß der Neujahrsempfänge ist bisher nichts bekannt geworden. Best bringt inessen die „Mitteld. Ztg.“ der man offizielle Beziehungen nachsagt, folgende Mitteilung: „Es wird nunmehr bekannt, daß der Kaiser am Neujahrstage allgemein erwartete politische Aeußerungen gethan hat. Insofern ist das, so viel bis jetzt verlautet, nicht gerade in Form einer längeren politischen Rede, sondern mehr in Gesprächsform. Der Kaiser äußerte sich einzelnen Gratulanten gegenüber, daß die allgemeine Lage befriedigend und wohl auch für das neue angebrochene Jahr der europäische Friede so gut als gesichert gelten dürfe. Wenn man bedenkt, daß diese Aeußerungen an hohe militärische Würdenträger gerichtet wurden, so ist es begreiflich, daß bislang über Einzelheiten nichts genaueres verlautet. Unsere preussischen Generale wissen strenge Discretion zu üben, ganz besonders aber, wenn unter oberster Leitung das Wort an sie richtet, sind sie sich der Schwere ihrer Pflicht bewußt. Erst wenn der Kaiser selbst und seine nächste Umgebung dieses Schwelgen gebrochen zu sehen wünschen, — erst dann wird man Genaueres über die Neujahrswortreden des Kaisers hören. Vor der Hand genügt der allgemeine, hochfeste Hinweis auf die feste Kaiserliche Friedensversicherung.“

N. L. C. Berlin, 8. Januar. Die deutschpreussische Agitation gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, welche bereits von socialdemokratischer Seite entschieden zurückgewiesen worden, findet auch in der Presse des Centrums nicht den geringsten Beifall, obwohl diese Partei mit wenigen Ausnahmen gegen das Gesetz gestimmt hat. Etwas beachtenswerthen Zuschrift aus Süddeutschland in der „Germania“ entnehmen wir folgende Bemerkungen: „Sollten Freireim und Demokratie ihre Agitation wirklich energisch betreiben wollen, so könnten beide auf dem Gebiete der zeitgenössischen Socialpolitik keinen größeren Fehler begehen, und es ließe sich mühelos vorherlegen, daß der Mißgriff sich bitter an den eigenen Parteien und ihren Interessen rächen würde. Schon ein Versuch müßte der unruhigsten Charakter der Agitation klar legen, so daß kein Mißverständniß aufkommen könnte. Es müßte sich doch jeder denkende Mann zunächst fragen, was Demokratie und Freireim bislang zur Beseitigung der socialen Bedrängniß leistet haben, die Antwort könnte für die dem freihändlerischen Spott halbigenden feinen politischen Parteien nur sehr unangenehm ausfallen, denn das Schicksal, das dem socialen Gebiete ist eben nur ein Hauch der Verzweiflung. Was denn Demokratie und Freireim wirklich Besseres an die Stelle des zu verwerfenden Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu setzen, das nach ihrer Ansicht von Fing der allgemeinen Unzufriedenheit auf sich geladen hat? So müßte wohl die zweite Frage lauten, und die Gegende würde sich noch zweifelhafter anhören. Wenn der „erbundene sociale Gedanke“ hauptsächlich bei der Demokratie und dem Freireim zu Hause ist, warum sind sie mit demselben nicht an die Öffentlichkeit getreten, als im Reichstage das Altersversicherungsgesetz und Invaliditätsgesetz zur Verathung kam? Wer also keine praktischen Ideen und gelunden Anschauungen zur Lösung brennend gewordener socialer Fragen zu bieten vermag, der sollte sich beißen, oder er muß es sich gefallen lassen, wenn ein ungeweibender Volksverdict über ihn herabdrückt. Wer auf einer solchen Ebene stehend, keine positiven socialpolitischen Rettungsmittel vorschlagen kann, wird es sich selbst zuzuschreiben müssen, wenn er bei einer unruhigsten Agitation gegen Gesetze, die unter Noth und Sorgen zu Stande kamen, ein glänzendes Fiaco erlebt.“ Man wird dem Centrumsblatt in diesen Ausführungen nur bestimmen können; sie zeugen von einer bemerkenswerthen Unbefangenheit des Urtheils. Auch den weiteren Betrachtungen kann man nur zustimmen, worin die Aufrechterhaltung des Gesetzes für die Zukunft die Beseitigung einiger Mängel und Schwächen, die sich in der praktischen Erfahrung herausgestellt haben, angerath wird. So gut wie jetzt das Krankenversicherungsgesetz einer gründlichen Revision unterzogen worden, wird man es in einiger Zeit auch mit dem Invaliditätsversicherungsgesetz machen können. Die Thatfache, daß sich von den Gegnern des Gesetzes sowohl Socialdemokraten als Clericale jetzt auf Bestimmung für die Aufrechterhaltung desselben ausgesprochen, ist eine Anerkennung von nicht zu unterschätzender

Bedeutung und ein Beweis, daß dieses vielgeschmähte Gesetz doch in seinen guten Grundlagen mehr und mehr gesichert wird.

Das preussische Abgeordnetenhaus, welches am nächsten Donnerstag eröffnet wird, dürfte die ersten Tage mit einleitenden Geschäften zubringen. Die Präsidentenwahl wird voraussichtlich durch Zurück auf die bisherigen Mitglieder fallen. Gleich nach Eröffnung der Sitzungen wird der Etat eingebracht und an einem der ersten Tage durch einen Vortrag des Finanzministers erläutert werden, worauf alsbald die erste Etatsberatung folgen wird. Auch die Verlesung des Volkschulgesetzes wird in den ersten der Session erwartet.

Die Richtung, in welcher sich die Reorganisation der konservativen Partei, wenigstens nach Ansicht eines Theils derselben, zu vollziehen hat, wird durch eine gestern einstimmig beschlossene Resolution des konservativen Vereins in Karlsruhe veranlaßt, welche nach Mitteilung der „Kreuzzeitung“ dahin geht: „Die deutschkonservative Parteileitung in Berlin zu bitten, einen allgemeinen Parteitag einzuberufen, um das 1876er Programm zu erweitern, und vorzüglich seiner wirtschaftlichen und socialen Forderungen. Verlangt wird: Beseitigung der römischen Rechtsgrundlagen, eine Reform der Börse, Verbot des Differenzgeschäftes in Abhängigkeitsmitteln, staatliche Beaufsichtigung der Effektenbörse, Stellungnahme zur Judenfrage. Die Emancipation der Juden hat die gebogenen Erwartungen nicht erfüllt. Den Juden soll lediglich Fremdenrecht zugebilligt werden. Juden können weder Beamte noch Lehrer im christlichen Staate sein.“

Die Hülfsheime Reichstagswahl hat zwischen Centrum und Deutschfreireimigen eine sehr gerechte Stimmung erzeugt. Den letzteren wird in Centrumsblättern arg Unanbarkeit zum Vorwurf gemacht und es wird ihnen vorgehalten, daß mindestens ein Duzend deutschpreussischer Abgeordneter nur durch Hilfe des Centrums im Reichstag sitzen. Das ist ohne Zweifel richtig, aber mindestens ebenso viele Mitglieder des Centrums haben ihre Mandate nur durch freireimige und demokratische Unterstützung erlangt. Wir erinnern nur an den größten Theil der badischen und andern süddeutschen Reichstagsmitglieder. Wenn das „Organell“ durch ihre Bähnen einen Stoß erlitten hätte, so wäre das nicht der geringste Erfolg derelben.

Berlin, 8. Januar. In kaufmännischen Kreisen hat man es als einen Uebelstand empfunden, daß die nach der neuen Novelle zur Gemeinverordnungs Regelung vorbereitete Bestimmung hinsichtlich Zeit und Dauer der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe noch nicht erlassen worden ist. Nach einer Mitteilung der „Wst. Ztg.“ sind jetzt die Oeconomiepräsidenten durch gemeinsamer Erlass angewiesen worden, die ihnen unterstehenden Behörden und kommunalen Verbände zur schleimigen Beschlußfassung in dieser Angelegenheit zu veranlassen. Wichtig ist die Bemerkung, daß unter dem Begriff Handelsgewerbe nicht nur der eigentliche Groß- und Kleinhandel, sondern auch der Haushandel, der Geld- und Kredithandel, der Buch- und Kunsthandel, der Zeitungsverlag, die Rechtsanwaltschaft, das Geschäft der Malter und Auctionatoren, Aufbewahrungsanstalten, Stellenvermittler u. s. w. fallen sollen. Als Schluss für jede Sonntagsarbeit wird 2 Uhr angegeben; außerordentlich soll unter besonderen Umständen eine Ausdehnung der Arbeitsstunden bis 3 Uhr verthäter werden. Als dringlich erwohnt wird bezeichnend, daß namentlich in Großstädten durch statutarische Ordnung die durch das Gesetz getheilte fünfjährige Arbeitszeit am Sonntag noch weiter eingeschränkt ist, wenn möglich, aus befristet werde.

Bln, 8. Januar. Die Bln. Volks-Zeitung veröffentlicht die vom Finanzminister und vom Kultusminister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Sperrgesetz. In diesen Bestimmungen wird empfohlen, vor Ablauf der dreimonatlichen Frist zur Einreichung von Anträgen keine entgeltlichen Beschäfte zu lassen, sowie vor Auszahlung der Gelder eine Ueberprüfung über deren Vertheilung dem Finanzminister einzulegen und dessen Entscheidung abzuwarten.

Breslau, 8. Januar. Innerhalb des königlichen Eisenbahnbezirks Breslau fanden abermals zahlreiche Arbeiterausstellungen von Wagenführern, Güterbodenarbeitern und Hülfsgeldarbeitern statt.

Bremberg, 8. Januar. Das Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Bromberg macht bekannt: Seit dem 6. d. Mts. Abends ist in Folge Schneeverwehungen der Verkehr der Strecke Frankfurt-Carlshaus unterbrochen. Beseitigung der Spernung nicht abzusehen.züge seien von Frankfurt nach Bappin.

Wien, 8. Januar. Aus Oesterreich wird vom heutigen Tage berichtet: Eine Falschmünzergilde, die Hunderttausende schone täuschend nachahmte, wurde hier aufgehoben. Eine Anzahl Falschmünzer soll bereits nach dem Ausland gebracht sein. — Aus Wien wird vom heutigen Tage gemeldet: Auf Verfügung des Kriegsministers werden alle höheren Offiziere polnischer Nationalität im Militärbezirk Wien nach Regimentern verlegt, die im reinpreussischen Sinne des Reiches befindlichen Gouvernements stationiert sind.

Wien, 8. Januar. Am Ende die Monats werden die ersten Geschäftsbildungen in diesem Jahr mit Revolveranonen, Schnellladeanonen und Revolver-Gruben von Bord des Jahrganges „San“ aus, welcher dem Herrn in e. schauhaft „Mas“ als Zender betrogenen ist, auf der Tafe ihren Namen nehmen. Die Zahl der vom Revolvergesellschaft bezogenen Zender abzunehmenden Schießpatrone sich nach Einführung der Schnellladeanonen ungemein vermehrt. Welche Mengen von Schellen im Laufe eines Jahres von Artilleriegeschuldschiff verbraucht werden, dürfte daraus herbeizugehen, daß von diesem Schiff in einem Jahr für Schellen verwendet werden 1000 Stück sichte Dreiter, 6000 Stück sichte Ratten.



## Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle in hiesiger Stadt betreffend.

Nach den Bestimmungen des § 23 der deutschen Wehrordnung haben sich die Militärpflichtigen in der Zeit vom 15 bis Ende Januar zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und diese Meldung alsbaldmöglichst, zu derselben Zeit, so lange zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis getroffen worden ist. Von diesen Meldungen sind nur die Einjährig-Wehrwilligen und die auf längere Zeit als ein Jahr zurückgestellten Militärpflichtigen entbunden.

Auf Grund dieser Bestimmung werden die Militärpflichtigen der Stadt hierdurch aufgefordert, sich in nachbestimmter Reihenfolge in der Zeit vom 15 bis Ende Januar er. Vormittags von 9-1 Uhr und Nachmittags von 3-5 Uhr im Militär Bureau, Rathausgasse Nr. 181., Zimmer Nr. 85, pünktlich zur Stammrolle anzumelden, oder im Falle vorübergehender Abwesenheit durch die Eltern, Vormünder oder Lehr- und Brodherren anmelden zu lassen. Die im Jahre 1872 hier nicht abgerechneten Militärpflichtigen haben bei dieser Meldung den Tauf- oder Geburtschein, die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge den Losungsschein, sofern letzterer nicht schon im Militär Bureau niedergelegt sein sollte, vorzulegen. Die hier in der Stadt geborenen Militärpflichtigen bedürfen dieser Legitimationspapiere nicht.

1. Am Freitag den 15. Januar er. die aus dem Jahrgänge 1869 und früher geborenen, deren Militärpflichtigkeit noch nicht geregelt ist und die aus dem Jahrgänge 1870 deren Familiennamen mit den Buchstaben A.-H.,  
am Sonnabend, den 16. Januar er. aus demselben Jahrgänge mit den Buchstaben J.-R. und  
am Montag, den 18. Januar er. aus demselben Jahrgänge mit den Buchstaben S.-Z. beginnen.

2. die 1871 geborenen:  
am Dienstag, den 19. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben A.-H.,  
am Mittwoch, den 20. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben J.-O.,  
am Donnerstag, d. 21. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben P.-S.,  
am Freitag, den 22. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben T.-Z. beginnen.

3. die 1872 geborenen:  
am Sonnabend, d. 23. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben A.-G.,  
am Montag, den 25. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben H.-K.,  
am Dienstag den 26. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben L.-P.,  
am Donnerstag d. 28. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben Q.-S. und  
am Freitag, den 29. Januar diejenigen, deren Familiennamen mit den Buchstaben T.-Z. beginnen.

Die Eltern, Vormünder Lehr- und Brodherren der Militärpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, die letzteren auf diese Meldung selbst anzuweisen zu machen und zur Befähigung derselben anzuhelfen, auch im Falle ihrer Abwesenheit die Anmeldung selbst zu bewirken.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung unzulässig, nicht rechtzeitig bewirkt oder bewirken läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, event. Haftstrafe bis zu drei Tagen.

Halle, a/S. den 4. Januar 1892  
Der Civil-Vorsteher der Ersatz Commission der Stadt  
Halle a. S.  
(gez.): Staudt.

## Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsescheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen consolidirten 4 1/2-%igen Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsescheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen consolidirten 4 1/2-%igen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierauf, Drausenstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage je den Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsescheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reglungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-kasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsescheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Karte als Empfangsbecheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Becheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzteren Fälle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbecheinigung versehen, sofort zurück. Die Karte od. Empfangsbecheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsescheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere Nr. 1 mit den Inhabern der Zinsescheinanweisungen nicht eintreffen.

Wer die Zinsescheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbecheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei der Ausbündigung der Zinsescheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden folgenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsescheine nur dann, wenn die Zinsescheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatsschulden oder an eine der genannten Provinzialkassen mit bester Angabe einzureichen.

Berlin, den 30. October 1891  
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

## Nachstehende Bekanntmachung:

Ermittlung des Erntetrages für das Jahr 1891.  
In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1892 soll in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 24. April 1892 wiederum eine allgemeine Ermittlung des Erntetrages im Deutschen Reich stattfinden. Diese Ermittlung, welche sich auf das Jahr 1891 bezieht, hat den Zweck, durch direkte Anträge möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Gerstebrot zu gewinnen. In Bezug auf die Art der Abgabe der Erntemenge über den Umfang der durch Hagelschlag verursachten Entschädigungen verbunden werden.

Die Vorbereitung und technische Leitung der hierzu erforderlichen Arbeiten erfolgt durch das Königl. Statist. Bureau in Berlin, die sachliche Ermittlung des Erntetrages u. a. aber, insbes. in der Ausfüllung des zur Abgabe kommenden Formulas, liegt in den Händen und in den Aufträgen des Dis- (Communal-) Bezirkes, in den selbstständigen Kreis- und Forstbezirken den Bezirken oder deren Vertretern vor.

Die Kreisblätter werden die Verwendung der Erntemaschinenformulare zu ermitteln, das die Kreisblätter und Kreisvorstände spätestens Anfang Februar im Besitz derselben sich befinden.

Merxburg, den 28. December 1891  
Der Königl. Regierungs-Präsident  
J. B. v. Böttiger.

wird hiermit veröffentlicht.  
Halle a. S. den 6. Januar 1892.

## Der Magistrat.

Außer den früher bekanntgegebenen Herren haben noch folgende erklärt, daß sie keine Neuwahlwünsche haben:  
Godecke, Sparrentendirektor, Kleische, Sparrentendirektor a. D. in Dammendorf, Pfannenschmid, Solmer, Registrator, Zernalt, Stadtrat.

Pastor D. Hoffmann für den Neumarkt-Frauen-Verein.  
Oberdiakonikus Wächter für den Frauen-Verein zur Armen- u. Kranken-Pflege.

## Städtische höhere Mädchenschule.

Anmeldungen von Schülerinnen für Ostern 1892 nehme ich entgegen vom 15.-21. Januar, Vormittags von 11-12 Uhr, im Direktorialzimmer des Schulhauses Gartenstraße 1. Geburts- und Taufschein sind vorzulegen.

Fr. Biedermann, Direktor

## Schulsache.

Erlaube mir ergebend anzuzeigen, daß die Anmeldungen für die Knaben-Bürgerschule und die Vorschule in den Franke'schen Stiftungen täglich von 11-12 Uhr bei mir zu machen sind. Die Leitung beider Schulen wird von Ostern ab der Herr Inspektor Trebst übernehmen.

L. Bilke, Inspektor

## Invaliditäts- und Altersversicherung.

Amliche und unentgeltliche Auskunft ertheilt jeden Morgen 8-10 Uhr  
Der Konvalescent Laegel, Gr. Berlin 5.

## Gas-Coke.

ab Anstalt 90 Pfg. das hl. Frei Geloh 1 Mt. 5 Pfg. das hl. jedoch nur bei Abnahme von mindestens 14 hl.  
Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

## Julius Becker,

Bank-Geschäft,  
Aite Promenade 4e,  
nahe der Geist- und Gr. Ulrichstrasse.  
An- u. Verkauf von Werthpapieren,  
Einlösung von Coupons,  
Auskunft-Ertheilung über Werthpapiere,  
Kontrolle verlosbarer Werthpapiere.



Von Montag früh ab stehen meine fette, sowie kleine Fatterschweine (halbengl.) zum Verkauf bei

Carl Birke, Giebichenstein, Brunnenstraße 65.

Montag, den 11. Januar, Abends 7 Uhr im Volksschulsaal

## III. Abonnement-Concert

mit Frau Amalie Joachim.

Ouverture zu Genova von Schumann. Lieder am Clavier

Orchesterersatz von Fr. Schubert. Lieder am Clavier.

Symphonie in C-moll von Beethoven.

Numerirte Plätze zu 3,00 Mk.)

Unnumerirte Plätze zu 2,00 Mk.) bei Herrn Neubert, Poststr. 9

Während der Vorträge bleiben die Thüren geschlossen.

F. Voretzsch.

## Walhallatheater

Direction: Richard Habert.

## Neuer Spielplan!

Die Gesellschaft Bault, Lustgymnastik u. Ringturner. — Die Hugenotten-Truppe, Brovour-Parterre-Atrobaten. — The Richard's, Excentriker mit ihrem mechanischen Wunder Spiel. — Die Armabini-Familie, Darsteller von plastischen Dramengruppen. — Die drei Godefrey's, musikalische Fantastien. — Ciouin Bidie mit seinen abgerichteten Hunden und Affen. — Fr. Christine Walchmeier, Kärntner Ueberrägerin und Jodelerin. — Herr Richard Gersdorf, Gejangs-Humorist. Kassenöffnung 7 Uhr. — Beginn der Vorst. 8 Uhr. — Ende 11 Uhr.

Jeden Sonntag: Vormittags von 1/2 12 bis 1/2 2 Uhr: Grosser Fröhschoppen bei

## Freiconcert.

Jeden Sonntag von 4-6 Uhr

Nachmittags-Vorstellung.

Eltern, Vormünder, Erzieher u. t. w. haben das Recht, auf j. ein Billet ein Kind frei dorthin zu bringen.

## Thalia-Theater

(in den Kaiserställen).

Sonnabend, 9. Jan. 1892.

Neu einstudirt! Neu einstudirt!

Zum 1. Male:

Drei Paar Schuhe.

Lebensbild mit Gelang in 3 Akten

und einem Vorpiel von F. Gellert.

Musik von Carl W. Müller.

Leit. — Johanna Frey.

Sonntag, den 10. Jan. 1892.

Nachmittags 3 1/2 Uhr.

bei halben Kassenpreisen.

Zum 3. Male:

Der Millionebauer.

Vorstudie in 4 Akten von Wg.

Kocher nach dem gleichnamigen Roman.

Abends 7 1/2 Uhr.

Zum 2. Male:

Drei Paar Schuhe.

Montag, 11. Jan. 1892.

Doppelvorstellung.

Die Großstadtlust.

Sonntag:

Das Versprechen

hinter'm Herd.

Prinz Carl.

Montag, Dienstag und

Mittwoch:

Humoristischer Abend

der altrenomirten

Leipziger Sänger

aus dem Krystall-Palast

zu Leipzig,

Eyle, Lipart, Hoffmann,

Küster, Herrmann,

Frösche, Hanke,

Anf. 8 Uhr. Entree 50 Pfg.

Billets à 40 Pfg. in den

Garengelstätten der Herren Stein-

brecher & Jasper u.

Franz Becek.

Jed. Abend neues Programm.

Unwiderruflich um 3 Abende.

Patzenhofer

Brauerei - Ausshank

Ecke alte Promenade u.

große Ulrichstraße.

Sehr empfehlenswerthe

Mittagstisch,

3 Gänge 60 J., mit Sonntags 75 J.

Früh u. Abend-Stamm.

Druck von R. Rietschmann in Halle.

Expedition des Halle'schen Tagesblattes: Große Ulrichstraße 13, geöffnet Morgens von 7-12 Uhr, Nachmittags von 2-7 Uhr

Stern 2 Beilagen.